

Zur Novelle des Altlastensanierungsgesetzes wird seitens Ing Herbert Grath (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt.9-GWA) wie folgt bemerkt:

+ Der Entfall der §2Abs.8a bis 10 und 15 bis 17 wird begrüßt, da diese in der Praxis zu erheblichen Diskrepanzen bei der Auslegung insbesondere im Hinblick auf die Deponieverordnung geführt haben.

+ §3Abs1a Z5 sollte wie folgt lauten:

„

c) dieses Aushubmaterial

aa) im unbedingt erforderlichen Ausmaß.....“

Durch den Entfall der Wortfolge „ im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme“ wird auch der beitragsfreie Einsatz von Aushubmaterial zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ermöglicht. Nach ho. Auffassung muss es auch weiterhin möglich sein Niveauausgleiche von Mulden, Verwerfungen etc. oder eine Bodenverbesserung (zB. humusreicher Boden auf stark steinigem Boden) zur Verbesserung der Bewirtschaftung durchführen zu können, ohne Beitragspflichtig zu werden. Eine derartige zulässige Verwertung von reinem Aushubmaterial unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen (zB Naturschutz, Wasserrecht) stellt aus fachlicher Sicht einen sinnvollen Einsatz von Bodenaushub dar. Nach ho. Kenntnis werden gemäß Burgenländischer Bauordnung Anschüttungen im Grünland bzw. Niveauausgleiche nicht als Baumaßnahme eingestuft, womit derartige Verwertungen beitragspflichtig würden.

Mit freundlichen Grüßen
H.Grath